



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Stellungnahme

Bundesverband Photovoltaic Austria

Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022 –
Novelle 2026

Impressum

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA

Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien office@pvaustralia.at | 01 522 35 81 www.pvaustralia.at

Foto

lovelyday12/Shutterstock

Haftungsausschluss

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen.

Ansprechpartner*innen

Vera Immitzer
Geschäftsführung
office@pvaustralia.at

Magdalena Frank
Technik
frank@pvaustralia.at

Datum

25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme 1

1. IM DETAIL 5

 1.1. Redaktionelle Anmerkung 5

 1.2. Zu § 10 Stromspeicher, Umwandlungsanlagen sowie hybriden
Stromerzeugungsanlagen 5

 1.3. Zu § 10a Drittlieferungen, Strombezugsverträge, gemeinsame Energienutzung,
Energiegemeinschaften und Direktleitungen 6

 1.4. Zu § 13 Inkrafttreten 6

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
recht-post@e-control.at

Wien, am 25.06.2026

Stellungnahme KenV 2022 - Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme **zum Begutachtungsentwurf der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022 – Novelle 2026**.

Als Interessensvertretung der PV- und Speicherbranche begrüßen wir den vorgelegten Entwurf. Zu den folgenden Punkten des Entwurfs möchten wir dennoch Stellung nehmen:

- Zu § 10: Die Stromkennzeichnung und die Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern sollte mit Nicht-Standardmesskonzepten unmissverständlich zulässig sein.
- Zu § 13: Zwischen dem Inkrafttreten des § 65 ELWG und dem vorgesehenen Inkrafttreten des § 10a KenV besteht eine zeitliche Lücke von drei Monaten (01.10.2026 bis 01.01.2027). Wir empfehlen diese Lücke zu schließen.

Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josefs-Kal 13/12+13,
1010 Wien | +43 (0)1 522 35 81
office@pvvalustria.at
www.pvvalustria.at

Vera Immitzer, Geschäftsführung Photovoltaic Austria

1. IM DETAIL

1.1. Redaktionelle Anmerkung

In der vorgeschlagenen Fassung wird direkt zu Beginn auf das ELWOG verwiesen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt und vorgesehen ist, stattdessen auf das ELWG zu verweisen wäre.

Vorgeschlagene Fassung
Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022) Auf Grund des § 79 Abs. 8 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021, wird verordnet:

Abbildung 1. Kopftext. Begutachtungsentwurf KenV 2022 – Novelle 2026

1.2. Zu § 10 Stromspeicher, Umwandlungsanlagen sowie hybriden Stromerzeugungsanlagen

Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 ElWG zu erheben. erfolgen.

Abbildung 2. § 10 Abs. 1 Begutachtungsentwurf KenV 2022 – Novelle 2026

Die Formulierung, wonach die Messwerte gemäß den Standardmesskonzepten nach § 111 ELWG zu erheben sind, sehen wir kritisch. Nach unserem Verständnis schließt diese Formulierung eine Abweichung von den Standardmesskonzepten aus.

Die Stromkennzeichnung und die Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern sollte mit Nicht-Standardmesskonzepten (unmissverständlich) zulässig sein.

In Übereinstimmung dazu wäre im Entwurf der TOR Messwesen V2.0 in Abschnitt II 8.2 („Anwendungsfälle“) bereits vorgesehen, dass von den standardisierten Messkonzepten abgewichen werden kann, wenn die allgemeinen Bestimmungen der TOR Messwesen erfüllt werden.

Netzbetreiber sind berechtigt, in begründeten Fällen mit Netzbenutzern Messkonzepte zu vereinbaren, die von den hier beschriebenen standardisierten Messkonzepten abweichen, sofern diese alle regulatorischen Bestimmungen erfüllen und den in Kapitel 9 beschriebenen Festlegungen vollständig Rechnung tragen.
--

Abbildung 3. Begutachtungsentwurf TOR Messwesen V2.0

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte, sind vom Netzbetreiber gemäß den Bestimmungen der TOR Messwesen zu erheben.“

Dadurch würde klargestellt, dass die Bestimmungen der TOR Messwesen – einschließlich der darin vorgesehenen und definierten Abweichungsmöglichkeiten von den Standardmesskonzepten – Anwendung finden und zulässig sind.

Gleiches gilt für § 10 Abs. 4:

(4) Bei hybriden Stromerzeugungsanlagen sind die Herkunftsnachweise pro Erzeugungstechnologie auszustellen. Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind **gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 ElWG zu erfassen.**

Abbildung 4. § 10 Abs. 4 Begutachtungsentwurf KenV 2022 – Novelle 2026

1.3. Zu § 10a Drittlieferungen, Strombezugsverträge, gemeinsame Energienutzung, Energiegemeinschaften und Direktleitungen

(2) Für Strommengen, die innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage **oder im Rahmen von gemeinsamer Energienutzung (Peer-to-Peer-Verträge)** verbraucht werden, sind keine Herkunftsnachweise auszustellen. Netzbetreiber

Abbildung 5. § 10a Abs. 2 Begutachtungsentwurf KenV 2022 – Novelle 2026

Nach unserem Verständnis stellt „gemeinsame Energienutzung“ den Überbegriff für Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie Peer-to-Peer-Verträge dar.

Peer-to-Peer-Verträge könnten daher aus der Klammer genommen und – anstelle des Begriffs „gemeinsame Energienutzung“ – als eigener Aufzählungspunkt angeführt werden. Dies würde aus unserer Sicht zu einer klareren Darstellung beitragen.

Vergleich Definition „gemeinsame Energienutzung“ laut der österreichischen Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften: [Bürgerenergie: Gemeinsame Energienutzung – Energiegemeinschaften](#)

1.4. Zu § 13 Inkrafttreten

(3) § 3 Abs. 1 und Abs. 6, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 § 10 Abs. 1, 2 und 5 und § 10a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Novelle BGBl. II Nr. xxx/xxxx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Stromkennzeichnung gemäß diesen Bestimmungen hat erstmalig im Jahr 2027 für die im Kalenderjahr 2026 gelieferten Strommengen zu erfolgen.

Abbildung 6. § 13 Abs. 3 Begutachtungsentwurf KenV 2022 – Novelle 2026

Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß diesem Absatz § 10a erst mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten soll. Laut Anmerkung zu § 65 ELWG treten die neuen Bestimmungen zur gemeinsamen Energienutzung (Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen sowie Peer-to-Peer-Verträge) sowie zu Direktleitungen jedoch bereits mit 1. Oktober 2026 in Kraft:

Aktive Kunden	
§ 65. (1) Aktive Kunden sind insbesondere berechtigt,	
1. Strom zu erzeugen und den eigenerzeugten Strom zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen,	
2. an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilzunehmen,	
3. Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen zu betreiben,	
4. Eigenversorgungsanlagen zu betreiben,	
5. Strom über Direktleitungen zu beziehen und	
(Anm.: Z 6 tritt mit 1.10.2026 in Kraft)	
(Anm.: Abs. 2 tritt mit 1.10.2026 in Kraft)	

Abbildung 7. § 65 ElWG

Damit ergibt sich zwischen dem Inkrafttreten des § 65 ELWG und dem vorgesehenen Inkrafttreten von § 10a KenV eine zeitliche Lücke von drei Monaten (01.10.2026 bis 01.01.2027). Wir empfehlen § 10a mit 1.10.2026 Inkrafttreten zu lassen.